

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Der namenlose, bisher in den Planunterlagen als „Langes-Holz-Weg“ bezeichnete Weg wird zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem namentlich tatsächlich existierenden „Langholzweg“ nördlich des Plangebietes künftig in den Planunterlagen als „Straße nach Strietach“ bezeichnet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 16.08.2018:</p> <p>Belange des Straßenwesens Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Die im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Belange des Straßenwesens wurden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet überlagert das Flurstück 1996 im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Eine Kaufanfrage für eine Teilfläche von 15 m² liegt der Straßenbauverwaltung vor und wird derzeit geprüft. In diesem Zusammenhang wird die Stadt darauf hingewiesen, dass sich der Gehweg im Plangebiet ebenfalls noch im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindet. Straßenrechtlich obliegt die Baulast und somit das Eigentum an Gehwegen innerhalb der Ortsdurchfahrt den Gemeinden (§ 5 Abs. 3 FStrG). Die Anpassung der Flurstücke an die Baulast ist erforderlich und sollte im Zuge dieses Vorhabens erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Die Anpassung der Flurstücke an die Baulast wird im Zuge der Planung nicht erfolgen, da diese Aufgabe nicht mit dem hier zu Grunde liegenden Vorhaben zusammenhängt.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 23.07.2018:</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.02.2017 (Az.2511 //17-00441) sind von unserer Seite zum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 15.08.2018: A. Landwirtschaft, Forst, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser, Vermessung und Flurbereinigung [X] keine Bedenken	Kenntnisnahme
3.	B. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.	Kenntnisnahme Die hier aufgeführten Brandschutz-Vorschriften entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind auch ohne Nennung in den Hinweisen des Bebauungsplanes anzuwenden. Mit dem Ziel, den Bebauungsplan schlank zu halten und die Hinweise weitestgehend auf solche Inhalte zu beschränken, die nicht aufgrund anderer Vorschriften Anwendung finden, wird auf die Nennung in den Hinweisen verzichtet.
3.	C. Gewerbeaufsicht 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. 2. Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verkehrslärm: Die angesprochenen Punkte Verkehrslärm und Reflexion des Lärms wurden in der Geräuschimmissionsprognose 18513 SIS vom 25.01.2018 sowie in der Schalltechnischen Beurteilung der entstehenden Reflexionen S18513 SIS 01 der rw bauphysik, Stand 13.06.2018, untersucht. Die dort getroffenen Vorschläge sind in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Punkt 8 Immissionsschutzmaßnahmen aufgeführt. Somit bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>D. Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Gesetzlich geschütztes Biotop, § 30 BNatSchG Wir verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 22.2.2017. <i>Direkt südlich des Plangebietes grenzt das gesetzlich geschützte Biotop "Quelliger Hangbereich nordnordwestlich Ittenbeuren, Nr. 82234364007" an. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops verboten.</i> <i>Auswirkungen auf das Biotop sind zu vermeiden; z. B. dürfen im Quellhang keine Auswirkungen durch unterirdische Baukörper entstehen.</i> Wie unter Punkt 2.2.2, S. 4, 5 im Umweltbericht aufgeführt wird, sind nach Ansicht der Planer durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Biotope zu erwarten. Dem kann noch nicht zugestimmt werden, da noch auszuführen bzw. zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit die Umsetzung der aktuellen</p>	

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Planung (Baukörper/Tiefgaragen) sich auf dieses direkt südlich angrenzende Biotop auswirkt und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. notwendig sind: Im geotechnischen Bericht wird erkennbar, dass im Planbereich gespanntes Wasser vorhanden ist, auf Grund dessen, das obengenannte Biotop resultiert. Bei den Rammkernbohrungen BK 2/17 und BK 1/17 wird auf dem Niveau von 510,89/ 511,09 m ü. NN bzw. 505,59 m ü. NN Wasser angetroffen. Der tiefste Punkt im Bereich der Tiefgaragen liegt bei 504,60 m. Dies bedeutet, dass bei den Gründungsarbeiten dieses Wasser angezapft wird. Dadurch entsteht eine Drainagewirkung auf das unmittelbar benachbarte Biotop.</p> <p>Es ist nachzuweisen, wie verhindert wird, dass dadurch negative Auswirkungen, sprich eine Verschlechterung der Biotopqualität und der Artenzusammensetzung, einhergehen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Pflanzensoziologische Aufnahme nach Braun-Blanquet zur Beweissicherung aufzunehmen, um nach Beendigung der Baumaßnahmen den Zustand des Biotopes nach demselben Kartierverfahren zu dokumentieren. Bei ordnungsgemäßer Wasserhaltung sollte dabei im Biotop kein Unterschied feststellbar sein. Bei einer Verschlechterung der Biotopeigenschaften sind notfalls Abdichtungen an den wassersperrenden Schichten notwendig.</p> <p>Sollten hierzu noch Fragen bestehen, kann sich das Planungsbüro gerne mit unserem Ökologen in Verbindung setzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Es wurde ein „Maßnahmenkonzept zur Untersuchung und Überwachung des Einflusses der geplanten Baumaßnahme auf das südlich gelegene Biotop“ (BauGrundSüd, 20.11.2018) erstellt. Mittels Grundwasserbeobachtungsmessstellen im Plangebiet sowie im Biotop soll im Zuge eines Langzeitpumpversuchs die hydraulische Verbindung zwischen dem im Baufeld auftretenden Hangzugwasser mit dem Grundwasser im Biotop untersucht werden.</p> <p>Ist keine Veränderung im Biotop feststellbar, so kann davon ausgegangen werden, dass das Biotop nicht aus dem Plangebiet gespeist wird. Die genaue Ausführung der Maßnahmen ist den Erläuterungen im Maßnahmenkonzept (Maßnahmenkonzept zur Untersuchung / Überwachung des Einflusses der geplanten Baumaßnahme auf das südlich gelegene Biotop von BauGrund Süd, 20.11.2018) zu entnehmen.</p> <p>Zusätzlich ist zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen (Monitoring) vor der Baumaßnahme der Zustand des Biotops mittels einer Pflanzensoziologischen Aufnahme nach Braun-Blanquet vorzunehmen. Die Kartierung ist, je nach Witterungsverlauf, zwischen dem 10. und 31. Mai, ggf. auch bis 10. Juni durchzuführen. 2-3 Jahre nach Fertigstellung der Anlage, ggfls. nochmal nach 5-8 Jahren ist erneut eine Pflanzensoziologische Kartierung durchzuführen.</p> <p>Auf die Begründung zum Bebauungsplan sowie die dazugehörigen Umweltbelange wird verwiesen.</p> <p>Die Maßnahmen sind in den Planungsrechtlichen Festsetzungen</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unter Ziffer 7.10 und i.V. m. § Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter Ziffer 7.11 ergänzt worden.
3.	<p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die Stadt Ravensburg hat sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Umsetzung der Planung eingehalten werden. Es wird empfohlen, folgender Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen: Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind Rodungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die hier aufgeführten Vorschriften zum Artenschutz sind auch ohne Nennung in den Hinweisen des Bebauungsplanes anzuwenden. Mit dem Ziel, den Bebauungsplan schlank zu halten und die Hinweise weitestgehend auf solche Inhalte zu beschränken, die nicht aufgrund anderer Vorschriften Anwendung finden, wird auf die Nennung in den Hinweisen verzichtet.</p>
3.	<p>1.3 Umweltbericht Die Abarbeitung der Belange im Umweltbericht (insbesondere geschützte Biotope, Landschaftsbild, Klima/ Luft) ist unzureichend. Es wird z.B. mehrfach als Begründung die vorhandene Bebauung angegeben. Die Neuplanung unterscheidet sich aber in Höhe, Kubatur, Ausnutzung usw. grundlegend von der ehemaligen vorhandenen Bebauung. Es ist z.B. nicht ersichtlich, wie weit der hohe Baukörper in der Landschaft sichtbar ist. Für die Abwägung ist aber eine ausreichende Aufarbeitung der Belange erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Umweltbelange werden in der Darstellung der Umweltbelange unter Hinzuziehung vorhandener Grundlagen deutlicher aufgearbeitet. Auf Grund der Höhe der geplanten Baukörper ist das Vorhaben voraussichtlich mit einer gewissen Minderung des Kaltluftstroms Richtung Stadtzentrum verbunden (Schutzgut Klima). Diese Auswirkungen können durch eine lockere Anordnung der Baukörper und entsprechende Festsetzungen zur Klimaverbesserung (Dachbegrünung, Bepflanzung etc.) minimiert werden. Eine deutliche Verschlechterung der Durchlüftung des Stadtzentrums ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben umfasst bisher bereits bebaute Flächen mit einer geringen Bedeutung für Arten und Biotope. Hinsichtlich des südlich</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>angrenzenden grundwasserabhängigen Biotops Nr. 82234364007 „Quelliger Hangbereich nordnordwestlich Ittenbeuren“ besteht jedoch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung durch Veränderungen der Grundwasserströme durch unterirdische Baukörper (Tiefgarage). Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können wurde ein „Maßnahmenkonzept zur Untersuchung und Überwachung des Einflusses der geplanten Baumaßnahme auf das südlich gelegene Biotop“ (BauGrund Süd, 20.11.2018) erstellt. Zusätzlich ist zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen (Monitoring) eine Pflanzensoziologische Aufnahme der Biotopfläche vor und nach der Baumaßnahme vorgesehen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten.</p> <p>Durch die Anzahl und Höhe der Baukörper findet eine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes am Stadtrand von Ravensburg statt. Die Baukörper werden von den offenen Hangflächen im Süden einsehbar sein, die Fernwirkung des Vorhabens ist jedoch als gering einzustufen.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung ist demnach möglich.</p>
3.	<p>E. Oberflächengewässer</p> <p>Bedenken und Anregungen Folgende Abänderungen/ Ergänzungen sind erforderlich: <u>Umweltbericht 3.2</u> Letzter Satz: "Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Plangebiets." Dies ist nicht korrekt. Vorschlag: ... befinden sich im östlichen Bereich des Plangebiets entlang der Wangener Straße außerhalb des Baufensters.</p> <p><u>Begründung, E Nachrichtliche Übernahme</u></p>	<p>Wird berücksichtigt Die Textpassage ist in der Darstellung der Umweltbelange entsprechend angepasst.</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>S.10: 38 (2) Ziff.1 WHG Abänderung in § 76 WHG i.V.m. § 65 WG Nicht HQ extrem sondern Überschwemmungsgebiet teilweise bereits ab HQ 50. vergl. bisherige Stellungnahme</p> <p><u>Erdgeschossfußbodenhöhe</u> S.16: Bei Festfestlegung der hochwasserangepassten Bauweise sollte die Erdgeschossfußbodenhöhe auch bei der Detailplanung in beiden Fällen (+/- 30 cm Spielraum) höher als HQ 100 liegen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Begründung ist entsprechend berichtigt.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Die Gebäude liegen außerhalb der ausgewiesenen Überflutungsflächen, die entlang der Wangener Straße verlaufen. Die Einstautiefe des „HQ-100“ ist im südlichen Plangebiet mit 508,00 m üNN berechnet worden. Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe ist mit 507,30 m üNN festgesetzt worden. Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe wird damit bei ca. 507,50 m üNN liegen. Um sicher zu stellen, dass bei einem Hochwasserereignis keine Gebäudeschäden entstehen werden im Rahmen der Freiflächenplanung wasserlenkende Maßnahmen außerhalb des „HQ-100“-Überschwemmungsgebietes durch die Erhöhung der Dolenöffnung des Stadtbachs getroffen. Entlang der Wangener Straße wird der Gehweg mit einem Hochbord ausgestattet. Außerdem wird das Quergefälle des Vorplatzes des Turmhauses so angelegt, dass ggfls. anfallendes Wasser in Richtung Wangener Straße geleitet wird. Nach Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind bei einem „HQ-100“-Ereignis keine Gebäudeschäden zu erwarten.</p>
3.	<p>F. Abwasser</p> <p>Bedenken und Anregungen Als Retentionsvolumen wurden 18m³ in den BP aufgenommen. Ob dies ausreichend ist kann ohne Detailplanung nicht geprüft werden, sinnvoller ist ein Ansatz z.B. 3 m³/ 100 m² A_{red} oder die</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Definition des Retentionsvolumens wird im Bebauungsplan entsprechend umformuliert.</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bemessungsgrundlage aufzunehmen z.B. Dimensionierung nach A 117	
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 03.08.2018: Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wangener Straße 134 und 138“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 11.07.2018: Wir bedanken uns für die erneute Anhörung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass es von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine weiteren Anmerkungen gibt.</p>	Kenntnisnahme
6.	<p>Handwerkskammer Ulm 15.08.2018, Stellungnahme vom 15.08.2018: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 15.08.2018: Mit E-Mail vom 9. Juli 2018 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138" gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und verweisen dabei auf unsere Stellungnahme vom 20. April 2018, ohne diese im Detail zu wiederholen. Zum Aufstellungsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>Klimaschutz, Luftreinhaltung Der wesentliche Teil unserer Stellungnahme bezieht sich auf das Thema 'Klimaschutz'. Die von uns vorgeschlagene</p>	

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Fassadenbegrünung wird mit dem Hinweis auf einen „urbanen Stadteingang“ abgelehnt, obwohl eine solche Fassadenbegrünung auch im sehr kurz gehaltenen Klimagutachten der Fa. IMA Richter & Röckle vorgeschlagen wird. In der Abwägung sehen wir den positiven klimatologischen Effekt als deutlich wichtiger an; außerdem würde er unseres Erachtens einen durchaus zeitgemäßen und innovativen Stadteingang darstellen.</p> <p>Im Gutachten heißt es weiterhin: ... Das Tal ist vor allem für die abendliche Kaltluftversorgung des Stadtzentrums von Bedeutung. Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion und die Durchlüftung sind deshalb zu minimieren." Im Wertungsvorschlag zu unserer Stellungnahme wird mitgeteilt: ... Bei der hier in Rede stehenden Planung handelt es sich um die Nachnutzung einer bereits baulich genutzten Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhanges. Die hier genannte Kaltluftleitbahn wird durch dieses Vorhaben nicht erheblich beeinflusst. (...) Die Kaltluftproduktion im Plangebiet war schon im Bestand durch die Bebauung reduziert." Dieser Wertungsvorschlag ist für uns nicht nachvollziehbar, weil sich die geplanten Kubaturen deutlich von der ursprünglichen Bebauung unterscheiden; sie sind wesentlich höher und näher an die Wangener Straße gerückt. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen.</p> <p>Auf unser zentrales Argument jedoch geht der Wertungsvorschlag mit keinem Wort ein. Wir haben aufgrund der klimatologisch sensiblen Lage ein Gutachten gefordert, welches zu klären hat, welche Wirkung die nahezu zeitgleich durchgeführten drei Planungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet „Wangener Straße 134 und 138“, 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In den „Hinweisen aus klimatischer Sicht“ von IMA Richter & Röckle wird wie in der Stellungnahme aufgeführt u.a. eine Begrünung der Fassaden vorgeschlagen. Im Bebauungsplan wurden andere Festsetzungen getroffen, die laut dem Gutachten die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ebenfalls minimieren. Dies sind die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung sowie die Verringerung des Versiegelungsgrads durch die Errichtung einer Tiefgarage mit deutlicher Überdeckung zur Minimierung der Versiegelung und Durchgrünung des Plangebietes. Diese Regelung stellt einen Kompromiss zwischen den Maßnahmen zum Klimaschutz und des städtebaulich bewusst getroffenen urbanen Stadteingangs dar.</p> <p>Die empfohlene Gebäudestellung wird vom Bebauungsplan ebenfalls aufgegriffen und in verbindlichen Festsetzungen umgesetzt so dass keine Riegelbebauung gegen den Luftstrom entsteht. Dadurch wird die Grundraugkeit größtenteils eingehalten, zumal sich entlang der Wangener Straße bereits mehrfach eine mehrgeschossige Riegelbebauung befindet, zwischen denen die Luft abfließen kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Belange „städtebauliche Akzentuierung des Stadteingangs“ und „Kaltluftleitbahn“ wird dem Städtebau höheres Gewicht beigemessen zumal die festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung sowie die Gebäudestellung sicherstellen, dass keine bedeutende Verschlechterung der Durchlüftung des Stadtzentrums zu erwarten ist.</p> <p>Das genannte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Kaltluftproduktion schon im Bestand durch die damals vorhandene Bebauung reduziert ist. Wie bereits beschrieben wurden vorgeschlagene Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan für das Gebiet "Areal zwischen Wangener Straße und Holbeinstraße", • sowie Bebauungsplan "Saarlandstraße/Flappachstraße" in der Summe der geplanten Maßnahmen für die Luftsituation in Ravensburg haben. <p>Eine solche Zusammenschau mehrerer Maßnahmen, die nahezu zeitgleich in einem für die Stadt äußerst Klima-sensiblen Gebiet durchgeführt werden, ist nach unserer Auffassung unabdingbar für eine Stadtplanung, die die Luftqualität und die Abfederung der Klimawandelfolgen ernst nimmt.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Umnutzung des „Rinker-Areals“ kann in Bezug auf das Klima gemäß der Bestandserhebung Büro iMA Richter & Röckle zu einer Verbesserung der lokalklimatischen Situation führen. Durch die Umnutzung des Bereichs Wangener Straße 134 und 138 sind aufgrund der Festsetzungen entsprechender Minimierungsmaßnahmen keine bedeutenden Verschlechterungen der Durchlüftung des Stadtzentrums zu erwarten. Ein Gesamtgutachten wird nicht für notwendig erachtet.</p>
8.	<p>EnBW Regional/ Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 09.08.2018:</p> <p>Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Freileitungen oder Kabel von der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände vorzubringen.</p> <p>Das Gebiet wird von der TWS mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 10.07.2018:</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wangener Straße 134 und 138 " in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 19.07.2018:</p> <p>Mit Schreiben vom 16.03.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangener Straße 134 und 138"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
11.	<p>terraneis bw GmbH, Stellungnahme vom 09.07.2018: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
12.	<p>Kabel BW/ Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 08.08.2018: Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Kenntnisnahme
13.	<p>Gemeindeverwaltungsverband Gullen/ Gemeinde Grünkraut, Stellungnahme vom 13.07.2018: Aus unserer Sicht bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplan.</p>	Kenntnisnahme